

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm, Katina Schubert und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 10. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2019)

zum Thema:

Bizim Bakkal

und **Antwort** vom 25. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2019)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE), Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18575
vom 10. April 2019
über Bizim Bakkal

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann genau hat die Polizei auf welchem Weg Kenntnis davon erlangt, dass sich Personen Zugang zu dem leerstehenden Ladenlokal im Erdgeschoss der Wrangelstraße 77 verschafft haben?

Zu 1.:

Gegen 15:30 Uhr wurden zwei Personen, die sich innerhalb des betreffenden Gebäudes in dem zerstörten Oberlicht des Ladenlokals zeigten, durch Polizeidienstkräfte festgestellt.

2. Wie viele Polizist*innen welcher Untergliederungseinheiten waren insgesamt am 06.04.2019 im Rahmen der Geschehnisse um die mögliche Besetzung eines leerstehenden Ladens in der Wrangelstraße 77 im Einsatz? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Anzahl der Dienstkräfte, Untergliederungseinheiten bzw. LKA-Dezernate und jeweiligen Zeiträumen des Einsatzes.)

Zu 2.:

An dem Gesamteinsatz am 06.04.2019 zum Schutz des Aufzuges „Mietenwahnsinn“ waren folgende Einsatzkräfte beteiligt:

Gliederungseinheit	Anzahl	Zeitraum
3.Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA)	7	15:26 - 21:14 Uhr
Landeskriminalamt (LKA)	15	15:08 - 21:47 Uhr
12.Einsatzhundertschaft	61	15:25 - 19:37 Uhr
15.Einsatzhundertschaft	67	15:23 - 21:03 Uhr
21.Einsatzhundertschaft	62	15:53 - 23:15 Uhr
32.Einsatzhundertschaft	64	15:30 - 20:00 Uhr
36.Einsatzhundertschaft	64	16:18 - 18:26 Uhr
Alarmhundertschaft 4	63	16:04 - 20:33 Uhr
2.Technische Einsatzhundertschaft	20	19:44 - 21:40 Uhr
Begleitschutz- und Verkehrsdienst	37	15:08 - 21:08 Uhr

3. Wie viele der unter 2. aufgeführten Einsatzkräfte welcher Untergliederungseinheiten trugen zivile Kleidung?

Zu 3.:

Die in der Antwort zu Frage 2. benannten Polizeidienstkräfte des Landeskriminalamtes (LKA) waren in bürgerlicher Kleidung eingesetzt und trugen zudem eine Weste mit der Aufschrift „POLIZEI“.

4. Kann genau dargestellt werden, welche Einsatzkräfte ab und bis zu welchem Zeitpunkt im Einsatzbereich um die Wrangelstraße 77 anwesend waren? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 4.:

Der Zeitraum der Anwesenheit der jeweiligen Polizeidienstkräfte ist der Tabelle zur Beantwortung der Frage 2 zu entnehmen. Aufgrund zeitgleich laufender polizeilicher Maßnahmen zum Schutz des Aufzuges "Gemeinsam gegen Verdrängung und Mietenwahnsinn" beziehen sich die angegebenen Anfangszeiten jeweils nur auf Teilkkräfte der darin genannten Einheiten.

5. Welchen Auftrag hatten die später im Ladenlokal anwesenden Polizeivollzugskräfte und ab wann waren sie im Kontakt mit den dort ebenfalls anwesenden Personen?
- Hat bereits während oder parallel zur Demonstration "Gemeinsam gegen Verdrängung und #MIETENWAHNSINN" eine Beobachtung bestimmter Einzelpersonen oder Gruppierungen stattgefunden? Fall ja, welcher und auf welcher Rechtsgrundlage?
 - Auf welchem Weg sind die später im Laden eingeschlossenen Polizeivollzugskräfte in diesen gelangt (z.B. über einen benachbarten Hinterhof oder mittels Übersteigen von Zäunen)?
 - Mit welchem Ziel und auf welcher Rechtsgrundlage verschafften sich Polizeivollzugskräfte wann genau Zugang zum Ladenlokal?
 - Ab welchem Zeitpunkt bestand für die Polizeikräfte innerhalb des Ladens eine konkrete Bedrohungslage? Durch wen wurde diese verursacht und wurden andere Möglichkeiten als das Verlassen durch den Vordereingang in Betracht gezogen, diese Lage aufzulösen?
 - Standen die Polizeibeamt*innen im Inneren des Ladens zu jeder Zeit im Kontakt mit den Kräften davor? Welche Erkenntnisse wurden ausgetauscht?

Zu 5.:

Die im Einsatzverlauf im Ladenlokal anwesenden Polizeidienstkräfte waren mit Aufgaben der Aufklärung rund um den Aufzug „Gemeinsam gegen Verdrängung und Mietenwahnsinn“ betraut. Sie hatten ab 15:35 Uhr Kontakt zu den Personen in dem Ladenlokal.

Zu 5. a.:

Durch die Polizei Berlin hat keine Beobachtung bestimmter Einzelpersonen oder Gruppierungen stattgefunden.

Zu 5. b.:

Die Polizeidienstkräfte hatten sich über den Hof des Hauses Wrangelstr. 78 und über die dortige Trennmauer in den Hof der Wrangelstr. 77 begeben. In der Folge gelangten sie durch einen unzureichend gesicherten Mauerdurchbruch in den Seitenflügel des Hauses, der durchgehend mit dem Vorderhaus verbunden ist und in der Gesamtheit das betreffende Ladenlokal darstellt.

Zu 5. c.:

Gegen 15:35 Uhr betraten Polizeidienstkräfte zur Sicherung des Strafverfahrens auf strafprozessualer Grundlage und zur Sicherung des Objekts (Schutz privater Rechte) auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts die Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Wrangelstr. 77.

Zu 5. d.:

Durch die drei in ihrer Freiheit beschränkten Personen im Objekt, die sich ruhig verhielten, entstand keine Bedrohungslage. Während der polizeilichen Maßnahmen im Objekt sammelte sich vor der Wrangelstr. 77 eine gewalttätige Menschenmenge, aus der heraus die dort eingesetzten Polizeidienstkräfte massiv bedrängt und mit Flaschen beworfen wurden. Diese Menschenmenge versuchte darüber hinaus, unberechtigt in das Gebäude Wrangelstr. 77 einzudringen. Es wurden aus diesen Gründen andere Möglichkeiten des Verlassens erwogen.

Zu 5. e.:

Die Polizeidienstkräfte im Inneren des Objekts Wrangelstr. 77 hatten aufgrund der räumlichen Trennung keinen persönlichen Kontakt zu den Polizeikräften im Bereich der Wrangelstr. 77. Gleichwohl wurde eine Kommunikation zwischen den Polizeidienstkräften über die Befehlsstelle jederzeit gewährleistet.

6. Auf welcher Grundlage/aufgrund welchen Straftatverdachts erfolgten die Festnahmen und/oder Ingewahrsamnahmen der Personen im Laden und auf der Wrangelstraße? (Bitte auch möglichst genau den jeweiligen Zeitpunkt und Ort der Maßnahme nennen.).

Zu 6.:

Die erfragten Angaben ergeben sich aus folgender Tabelle:

Straftat	Uhrzeit	Örtlichkeit
Schwerer Hausfriedensbruch (im Objekt)	15:35 Uhr	Wrangelstr. 77
Schwerer Hausfriedensbruch (im Objekt)	15:35 Uhr	Wrangelstr. 77
Schwerer Hausfriedensbruch (im Objekt)	15:35 Uhr	Wrangelstr. 77
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	15:47 Uhr	Wrangelstr. 80
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	16:17 Uhr	Wrangelstr. 80
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte Gefangenenbefreiung	16:45 Uhr	Wrangelstr. 77
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, versuchte Gefangenenbefreiung	16:45 Uhr	Wrangelstr. 77
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Tätlicher Angriff, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Verstoß Versammlungsgesetz	16:46 Uhr	Wrangelstr. 77
Versuchter schwerer Fall des Diebstahls, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verstoß Versammlungsgesetz	16:46 Uhr	Wrangelstr. 77
Tätlicher Angriff, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, gefährliche Körperverletzung	17:23 Uhr	Cuvrystr. 48
Tätlicher Angriff, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, versuchte Körperverletzung	19:20 Uhr	Cuvrystr. 34

7. Wer hatte die Einsatzleitung in welchem Zeitraum inne? Wie war die Erreichbarkeit der Einsatzleitung sichergestellt?

Zu 7.:

Der Abteilungsführer der 3. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) war im gesamten Zeitraum mit der Führung des Einsatzes betraut. Seine jederzeitige Erreichbarkeit war über Funk, Mobiltelefon sowie über die Befehlsstelle der 3. BPA gegeben.

8. Was waren die genauen Anweisungen der Einsatzleitung an welche Einheiten?

Zu 8.:

Zu taktischen Anweisungen der polizeilichen Einsatzleitung an unterstellte Polizeidienstkräfte nimmt der Senat aus grundsätzlichen Erwägungen der Geheimhaltung polizeilicher Einsatzkonzepte nicht Stellung.

9. Gab es Versuche, die Eigentümerin der Immobilie zu erreichen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, warum? Auf welcher Rechtsgrundlage wegen der Verletzung oder Bedrohung welcher Rechtsgüter hat der Einsatz der jeweiligen Kräfte stattgefunden?

Zu 9.:

Ja. Es konnte weder über die Befehlsstelle, den zuständigen Polizeiabschnitt, noch durch Dienstkräfte im Bereich der Wrangelstr. 77 ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche bzw. der Eigentümer oder die Eigentümerin ermittelt werden. Die Polizei stützte die Ermittlungen zu den Eigentumsverhältnissen des betroffenen Gebäudes auf die §§ 1 Abs. 4, 18 ASOG (Schutz privater Rechte) und den § 163 StPO (Strafverfolgung). Der Einsatz der Polizei diente der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Sicherung von Strafverfahren.

10. Ab welchem Zeitpunkt war der Laden geräumt bzw. waren keine Personen, die nicht der Polizei Berlin angehören, anwesend?

Zu 10.:

Um 16:56 Uhr hatten alle Personen das leerstehende Geschäft in der Wrangelstr. 77 verlassen.

11. Welche Maßnahmen führte die Polizei Berlin nach dem Zeitpunkt aus Frage 10. auf welcher Rechtsgrundlage durch?

Zu 11.:

Einsatzkräfte der Polizei Berlin haben vor Ort folgende Maßnahmen getroffen:

- Sperrmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Objekts, im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts
- Maßnahmen zum Schutz von Versammlungen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts (Versammlungsrecht)
- Durchführen von Freiheitsentziehungen nach Straftaten auf strafprozessualer Grundlage.

12. Wann wurde durch wen versucht, eine Versammlung am oder vor dem Laden anzumelden und wie wurde diese Versammlungsanmeldung beschieden bzw. bearbeitet?

Zu 12.:

Um 15:35 Uhr wollte eine Einzelperson vor dem Objekt Wrangelstr. 77 eine Kundgebung mit dem Thema "Mietenwahnsinn" anmelden. Im Rahmen der Kooperation ließ diese Person sich durch ihren Rechtsbeistand vertreten. Für die Versammlung wurde durch die Einsatzleitung in Bezug auf die Örtlichkeit eine Beauftragung angekündigt. Der hinzugezogene Rechtsbeistand hielt zu dieser Zeit eine Kundgebung mit dem Thema "Gegen unnötiges Leerstehen" im Bereich der

Cuvrystr. Ecke Wrangelstr. ab. Um 16:11 Uhr wurde einvernehmlich eine Zusammenlegung der Versammlungen und Versammlungsanmeldungen an der Absperrung Cuvrystr. Ecke Wrangelstr. vereinbart. Hierfür wurde die polizeiliche Absperrung vor die Wrangelstr. 75 verlegt, um den Versammlungsteilnehmenden eine unmittelbare Nähe zum Objekt Wrangelstr. 77 zu gewähren. Um 17:52 Uhr wollte eine unbekannte weibliche Person an der Absperrung Falckensteinstr. Ecke Wrangelstr. eine Kundgebung mit dem Thema "Mietenwahnsinn, Zwangsenteignung verhindern" anmelden. Im Rahmen der Kooperation zog diese weibliche Person um 18:11 Uhr ihre Anmeldung zurück und wollte sich der o.g. Versammlung anschließen.

13. Welche Aufforderungen oder Ansprachen erfolgten durch die Berliner Polizei während des Einsatzgeschehens gegenüber den in der Wrangelstraße anwesenden Personen? Wurden diese protokolliert, falls ja, bitte im Wortlaut anfügen.

Zu 13.:

Die Polizei Berlin gibt an, dass zwei moderierende Ansprachen an die vor der Wrangelstr. 77 befindlichen Personen zur transparenten Darstellung der polizeilichen Maßnahmen unter Nutzung schallverstärkender Technik um 16:44 Uhr und um 16:53 Uhr durchgeführt wurden. Des Weiteren wurden um 16:48 Uhr und 16:56 Uhr ebenfalls unter Nutzung schallverstärkender Technik an denselben Personenkreis die Aufforderungen kommuniziert, den unmittelbaren Bereich vor der Wrangelstr. 77 in Richtung Falckensteinstr. und Cuvrystr. zu verlassen. Die genannten Ansprachen wurden nicht schriftlich im Wortlaut protokolliert.

14. Wann wurde der Einsatz um die Wrangelstr. 77 herum beendet?

Zu 14.:

Um 22:30 Uhr erfolgte die Einstellung der Maßnahmen im Bereich der Wrangelstr. 77.

15. Wurde der Funkverkehr der unter 2. genannten Kräfte zwischen den Zeitpunkten aus Frage 1. und 14. protokolliert? Falls ja, bitte die Protokolle im Wortlaut anfügen.

Zu 15.:

Ja, die Funkkommunikation wurde protokolliert. Der Senat veröffentlicht keine Funkprotokolle. Die Veröffentlichung dieser Informationen könnte dazu führen, dass Unbefugte sich dieses Wissen aneignen und zunutze machen. In der Folge würden polizeiliche Maßnahmen ausrechenbar und ins Leere laufen. Darüber hinaus könnte das erlangte Wissen dazu genutzt werden, Polizeikräfte zu verletzen bzw. deren Maßnahmen zu vereiteln.

16. Wie viele Videokameras wurden durch jeweils welche Einsatzkräfte eingesetzt und wie viele Minuten Material wurden auf welcher Rechtsgrundlage gespeichert?

Zu 16.:

Einsatzinheit	Kameras	Minuten/Rechtsgrundlage
12. EHu	drei	23:04 Min./ ASOG 11:49 Min./ VersG / VersAufn/AufzG BE 42:46 Min./StPO
15. EHu	eine	01:26 Min./ ASOG 00:49 Min./ VersG / VersAufn/AufzG BE 10:20 Min./ StPO
21. EHu	zwei	17:47 Min./ StPO

32. EHu	drei	15:44 Min./ StPO 20:11 Min./ VersG / VersAufn/AufzG BE
36. EHu	drei	04:27 Min./ ASOG 00:25 Min./ VersG / VersAufn/AufzG BE 33:29 Min./ StPO

17. Wie viele der unter 2. genannten Einsatzkräfte erlitten welche Art von Verletzung? Wie viele davon mussten vom Dienst abtreten?

Zu 17.:

Es wurden insgesamt 13 Dienstkräfte verletzt, zwei traten vom Dienst ab. Einzelangaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Verletzung	abgetreten
1	Schmerzen in der rechten Hand, im rechten Unterarm und im Nacken	nein
2	Schmerzen im Arm	nein
3	Schock, Kratzer am Arm, psychische Belastung	ja
4	Verdacht Handbruch	ja
5	Prellung Hoden	nein
6	Prellung Knie	nein
7	Schmerzen im rechten Handgelenk	nein
8	Schmerzen linke Schläfe	nein
9	Augenreizung	nein
10	Schmerzen im linken Unterarm	nein
11	Schmerzen im Bein	nein
12	Schmerzen im Rumpfbereich	nein
13	Hämatom am Bein	nein

18. Von wie vielen verletzten Zivilist*innen hat der Senat Kenntnis und wie wurde deren medizinische Versorgung sichergestellt?

Zu 18.:

Der Senat von Berlin hat Kenntnis von einem männlichen Verletzten. Hierbei handelte es sich um einen Tatverdächtigen, der nach einer Freiheitsentziehung in der Cuvrystr. 34 dem Urban-Krankenhaus zugeführt wurde. Weitere Verletzte sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 25. April 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport